

Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)

- Drucksachen 19/11800, 19/11802 -

hier: Einzelplan 23

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung**

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

- Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 -

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung*)
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen - Drucksache
19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 -, anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Michael Leutert
Berichterstatter

Carsten Körber
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Volker Münz
Berichterstatter

Michael Georg Link
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 2301 - Bilaterale staatliche EntwicklungszusammenarbeitTit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen
Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteili-
gungenTit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen
Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteili-
gungen

1.-2.2. (...)

1.-2.2. (...)

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall mit einem Schuldnerland zu vereinbaren, das im Pariser Club eine Umschuldungsregelung erhalten hat oder ein Verhältnis Schulden zu Exporten von 150 Prozent und höher aufweist oder ein Verhältnis Schuldendienst zu Exporten von 15 Prozent und höher. Bereits bestehende Zusagen der Bundesregierung sind hiervon ausgenommen. Das Schuldnerland muss dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzen oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlen.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2301)

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

1.-2.2. (...)

1.-2.2. (...)

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall mit einem Schuldnerland zu vereinbaren, das im Pariser Club eine Umschuldungsregelung erhalten hat oder ein Verhältnis Schulden zu Exporten von 150 Prozent und höher aufweist oder ein Verhältnis Schuldendienst zu Exporten von 15 Prozent und höher. Bereits bestehende Zusagen der Bundesregierung sind hiervon ausgenommen. Das Schuldnerland muss dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzen oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlen.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung

54 081

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung

61 081

Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €
Aus- und Fortbildungsprogramm der/des	
1. Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)	43 564
2. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)	9 834
3. (...)	
Zusammen	54 081

Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €
Aus- und Fortbildungsprogramm der/des	
1. Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)	48 764
2. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)	11 634
3. (...)	
Zusammen	61 081

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2301)

<p>Tit. 896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen 454 250</p> <p>Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit</p> <p>1. – 3. (...)</p> <p>4. Die Ausgaben sind in Höhe von 120 000 T€ gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>5. - 11. (...)</p> <p>12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften".</p> <p>Tit. 896 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit - Zuschüsse 1 552 703</p> <p>Verpflichtungsermächtigung</p> <p>in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 960 000</p>	<p>Tit. 896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen 429 250</p> <p>Tgr. 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit</p> <p>1. – 3. (...)</p> <p>4. Die Ausgaben sind in Höhe von 160 000 T€ gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>5. - 11. (...)</p> <p>12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der "Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung" (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe, Reformfinanzierung und Korbfinanzierung sowie sogenannte "stille Partnerschaften".</p> <p>Tit. 896 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit - Zuschüsse 1 515 203</p> <p>Verpflichtungsermächtigung</p> <p>in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 868 500</p>
---	--

Kapitel 2302 - Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement

<p>Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen</p> <p>Verpflichtungsermächtigung</p> <p>in künftigen Haushaltsjahren bis zu 270 000</p> <p>Tgr. 07 Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen Engagements</p> <p>Tit. 687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 120 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu 60 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 38 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 22 000</p>	<p>Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen</p> <p>Verpflichtungsermächtigung</p> <p>in künftigen Haushaltsjahren bis zu 301 000</p> <p>Tgr. 07 Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen Engagements</p> <p>Tit. 687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 150 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu 75 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 47 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 28 000</p>
--	--

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

Tit. 687 77	Förderung langfristiger Vorhaben privater deutscher Träger zum Klimaschutz	50 000
	Verpflichtungsermächtigung	
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu	50 000

Kapitel 2303 - Europäische Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Einrichtungen

<p>Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen</p> <p style="text-align: right;">336 873</p>	<p>Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen</p> <p style="text-align: right;">384 873</p>
<p>Tit. 687 03 Förderung der internationalen Agrarforschung</p> <p style="text-align: right;">20 000</p>	<p>Tit. 687 03 Förderung der internationalen Agrarforschung</p> <p style="text-align: right;">35 000</p>
<p>Tit. 896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz</p> <p style="text-align: right;">614 435</p>	<p>Tit. 896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz</p> <p style="text-align: right;">714 435</p>

Kapitel 2305 - Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit

<p>Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches</p> <p style="text-align: right;">9 000</p>	<p>Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches</p> <p style="text-align: right;">11 500</p>
<p>Verpflichtungsermächtigung 6 900</p> <p>davon fällig:</p> <p>im Haushaltsjahr 2021 bis zu 3 500</p> <p>im Haushaltsjahr 2022 bis zu 2 400</p> <p>im Haushaltsjahr 2023 bis zu 1 000</p>	<p>Verpflichtungsermächtigung 7 400</p> <p>davon fällig:</p> <p>im Haushaltsjahr 2021 bis zu 4 000</p> <p>im Haushaltsjahr 2022 bis zu 2 400</p> <p>im Haushaltsjahr 2023 bis zu 1 000</p>

Kapitel 2310 - Sonstige Bewilligungen

<p>Tgr. 03 Sonderinitiativen: EineWelt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren, Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost, Ausbildung und Beschäftigung</p>	<p>Tgr. 03 Sonderinitiativen: EineWelt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren, Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost, Ausbildung und Beschäftigung</p>
<p>Tit. 896 31 Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger</p> <p style="text-align: right;">515 000</p>	<p>Tit. 896 31 Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger</p> <p style="text-align: right;">375 000</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2310)

Tit. 896 34 Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung		Tit. 896 34 Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung	
	120 000		100 000
Verpflichtungsermächtigung	110 000	Verpflichtungsermächtigung	90 000
davon fällig:		davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	40 000	im Haushaltsjahr 2021 bis zu	35 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	40 000	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	35 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	30 000	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	20 000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.